

99148082002003

Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Videoprogrammanbietern und Video-on-Demand-Anbietern

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102573561/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148082002003
Leistungsbezeichnung I	Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Videoprogrammanbietern und Video-on-Demand-Anbietern
Leistungsbezeichnung II	Filmabgabe für Videoprogrammanbieter und Video-on-Demand-Anbieter
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	methodisch freigegeben
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	VoD, Kinofilme, Filmförderung, Kinofilmanteil, Nettoumsatz, Filmabgabe, Abgabesatz, Meldung, Abgabesätze, Umsatzgrenzen, Video-on-Demand-Anbieter, Nettoumsätze,

Modul	Sachverhalt
	Filmförderungsanstalt, FFA, Programmanbieter, Videoprogrammanbieter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Festsetzung (2)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ffg_2017/_152.html
Teaser	Wenn Sie als Videoprogrammanbieter oder Video-on-Demand-Anbieter Kinofilme verwerten, müssen Sie Ihre monatlichen Nettoumsätze sowie unter Umständen Ihren Kinofilmanteil melden. Ab einem bestimmten Umsatz müssen Sie eine Filmabgabe zahlen.
Volltext	Als Unternehmen, das Kinofilme verwertet, müsse Sie eine Filmabgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA) zahlen. Die Filmabgabe finanziert sämtliche Maßnahmen der Filmförderungsanstalt. Die Höhe der Filmabgabe richtet sich nach Ihren abgabepflichtigen Nettoumsätzen. Den Prozentsatz der Filmabgabe legt die FFA auf Basis der gemeldeten Nettoumsätze des Vorjahres fest. Für Videoprogrammanbieter gelten folgende Regelungen: • Wenn Sie mit abgabepflichtigen Filmen über 58 Minuten und einem Anteil von Kinofilmen am Umsatz von mindestens 2 Prozent im Vorjahr maximal 500.000

Modul

Sachverhalt

EUR Nettoumsatz erzielt haben, sind Sie nicht zur Zahlung der Filmabgabe, jedoch zur Meldung Ihrer Umsätze gesetzlich verpflichtet, mit abgabepflichtigen Filmen über 58 Minuten im Vorjahr einen Anteil mit Kinofilmen am Umsatz von unter 2 Prozent erzielt haben, sind Sie nur zu jährlichen Meldung Ihres Kinofilmanteils verpflichtet.

- Wenn Sie mit abgabepflichtigen Kinofilmen im Vorjahr bis zu 20 Millionen EUR Nettoumsatz erzielt haben, müssen Sie 1,8 Prozent Ihrer monatlichen Nettoumsätze aus Kinofilmen als Filmabgabe zahlen.
- Wenn Sie mit abgabepflichtigen Kinofilmen im Vorjahr über 20 Millionen EUR Nettoumsatz erzielt haben, müssen Sie 2,5 Prozent Ihrer monatlichen Nettoumsätze aus Kinofilmen als Filmabgabe zahlen.
- Für Filme, die maximal 58 Minuten dauern, müssen Sie keine Filmabgabe zahlen. Die Umsätze aus diesen Filmen müssen Sie auch nicht monatlich melden.

Für Video-on-Demand-Anbieter (VoD), also Videoabrufdienste, gelten folgende Regelungen:

- Wenn Sie mit abgabepflichtigen Kinofilmen im Vorjahr maximal 500.000 EUR Nettoumsatz erzielt haben, müssen Sie keine Filmabgabe zahlen. Ihre Umsätze müssen Sie trotzdem der FFA melden.
- Wenn Sie mit abgabepflichtigen Kinofilmen im Vorjahr bis zu 20 Millionen EUR Nettoumsatz erzielt haben, müssen Sie 1,8 Prozent Ihrer monatlichen Nettoumsätze aus Kinofilmen als Filmabgabe zahlen.
- Wenn Sie mit abgabepflichtigen Kinofilmen im Vorjahr über 20 Millionen EUR Nettoumsatz erzielt haben, müssen Sie 2,5 Prozent Ihrer monatlichen Nettoumsätze aus Kinofilmen als Filmabgabe zahlen.

Zur Berechnung der Filmabgabe müssen Sie jeden Monat den Nettoumsatz aus abgabepflichtigen Kinofilmen an die FFA melden. Dabei müssen Sie:

- alle Auswertungsarten (SVoD, AVoD, TVoD, EST) berücksichtigen,
- gegebenenfalls den prozentualen Anteil an Kinofilmen ermitteln und
- in einem abgabepflichtigen Gesamtumsatz an die FFA melden.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Für die Anmeldung oder Registrierung bei der FFA müssen Sie einreichen: • Handelsregistrauszug Zur Berechnung der Filmabgabe müssen Sie der FFA melden: • monatlicher Nettoumsatz aus der Verwertung von abgabepflichtigen Filmen beziehungsweise Kinofilmen • nur für Videoprogrammanbieter: Meldung des jährlichen Kinofilmanteils am Umsatz
Voraussetzungen	Die Filmabgabe müssen zahlen: • Videoprogrammanbieter mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, die als Lizenzrechteinhaber in Deutschland Filme über 58 Minuten Laufzeit auf Bildträgern wie DVD oder Blu-ray Disc durch Vermietung oder Weiterverkauf verwerten und • die einen Vorjahresnettoumsatz aus der Verwertung von Kinofilmen über 500.000 EUR sowie mindestens 2 Prozent ihres abgabepflichtigen Gesamtumsatzes aus Kinofilmen erzielt haben • Video-on-Demand-Anbieter beziehungsweise Videoabrufdienste mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, die als Lizenzrechteinhaber in Deutschland zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme per Streaming im Internet oder über andere Plattformen und Kanäle gegen Entgelt oder Werbefinanzierung verwerten und die einen Vorjahresnettoumsatz aus der Verwertung von Kinofilmen von über 500.000 EUR erzielt haben • Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt dies entsprechend für Angebote von deutschsprachigen VoD-Angeboten in Bezug auf in Deutschland erzielte Umsätze.
Kosten	Es fallen keine Kosten für die Anmeldung und Registrierung bei der FFA sowie für die Meldung von Umsätzen zur Berechnung der Filmabgabe an.
Verfahrensablauf	Sie müssen Ihre Umsatzzahlen zur Berechnung der

Modul

Sachverhalt

Filmabgabe online der Filmförderungsanstalt melden.

- Registrieren Sie sich im Online-Portal Filmabgabe der FFA. Folgende Informationen müssen Sie bei der Registrierung angeben: Name und Rechtsform Ihrer Firma Name der Betreiberin oder des Betreibers Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers beziehungsweise des Anbieters Startdatum der Tätigkeit als Anbieter
- Die FFA schickt Ihnen per Post Ihre Anbieternummer und Ihr Passwort für das Online-Portal.

Mit diesem Brief erhalten Sie auch weiteres Informationsmaterial zur Filmabgabe.

- In der Regel besprechen Sie in einem Telefonat die weiteren Verfahrensabläufe und Abgabentatbestände mit der FFA. In diesem Telefonat haben Sie auch die Möglichkeit, offene Fragen zu klären.
- Loggen Sie sich im Online-Portal Filmabgabe ein und übermitteln hierüber monatlich Ihre abgabepflichtigen Nettoumsätze an die FFA.
- Sie erhalten keine Rechnung oder Gebührenbescheide, da es sich um eine öffentlichrechtliche Abgabe handelt.
- Auf Wunsch erhalten Sie nach Eingang Ihrer Meldung einen monatlichen Festsetzungsbescheid. Erteilen Sie der FFA ein SEPA-Lastschriftmandat oder bezahlen Sie Ihre Filmabgabe per Überweisung.

Bearbeitungsdauer

1 - 2 Tag(e)
Vergabe der Anbieternummer bei Anmeldung beziehungsweise Registrierung
Filmabgabe: Die fällige Abgabe wird Ihnen direkt nach Meldung der Umsatzzahlen im Portal angezeigt.

Frist

Anmeldung oder Registrierung bei der FFA: • Anbieter, die von der FFA angeschrieben wurden: Sie müssen in der Regel innerhalb von 3 Wochen die Fragen beantworten. • Anbieter, die sich bei der FFA gemeldet haben: Sie erhalten in der Regel eine Frist von 2 bis 3 Wochen, um Ihre Unterlagen zu prüfen und die ersten Meldungen zusammenzustellen. Meldung und Zahlung der Filmabgabe: • Meldung der Umsatzzahlen:

Modul	Sachverhalt
	monatlich, jeweils zum 10. des Folgemonats • Zahlung der Filmabgabe: monatlich, jeweils zum 10. des Folgemonats
weiterführende Informationen	https://www.ffa.de/filmabgabe.html https://filmabgabe.ffa.de/Downloads/PA_Vorstellung%20des%20Online-Portals.pdf https://www.ffa.de/die-ffa-in-kuerze.html?file=files%2Fffa%2Fueberblick_deutsch_2020_web.pdf&cid=5806
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch (1 Monat) gegen den Festsetzungsbescheid • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid. • Klage gegen Widerspruchsbescheide vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Videoprogrammanbietern und Video-on-Demand-Anbietern • Videoprogrammanbieter und Video-on-Demand-Anbieter (Videoabrufdienste) müssen Filmabgabe bezahlen, wenn sie als Lizenzrechteinhaber Filme über 58 Minuten Laufzeit durch Vermietung oder Weiterverkauf verwerten auf Bildträgern wie DVD oder Blu-ray Disc oder per Streaming im Internet oder über andere Plattformen oder Kanäle • Höhe der Filmabgabe beträgt zwischen 1,8 und 2,5 Prozent der Nettoerlöse und richtet sich nach dem Vorjahresnettoumsatz aus der Verwertung von Filmen oder Kinofilmen • Videoprogrammanbieter, mit einem Vorjahresnettoumsatz aus der Verwertung von Filmen über 58 min von maximal 500.000 EUR und die weniger als 2 Prozent des Gesamtumsatzes aus Kinofilmen erzielen, müssen keine Filmabgabe zahlen, die Umsätze daraus aber melden • Video-on-Demand-Anbieter mit einem Vorjahresnettoumsatz aus der Verwertung von

Modul	Sachverhalt
	Kinofilmen unter 500.000 EUR, müssen keine Filmabgabe zahlen, die Umsätze aber melden • Meldungen über Umsatzzahlen müssen monatlich über das Online-Portal Filmabgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA) gemeldet werden • zuständig: Filmförderungsanstalt (FFA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Videoprogrammanbietern und Video-on-Demand-Anbietern, Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Videoprogrammanbietern und Video-on-Demand-Anbietern